17

Praxistipps der LPK-Juristinnen

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Die Aufklärungspflicht

Psychotherapeut*innen unterliegen Ihren Patient*innen gegenüber der sogenannten Aufklärungspflicht. Diese gesetzliche Pflicht findet sich sowohl in § 7 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, als auch in § 630 e des Bürgerlichen Gesetzbuches.

> ***§ 7 Abs. 1 BO - Aufklärungspflicht und Einwilligung***
>
> *(1) [1]Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.*

Wer muss aufgeklärt werden?

Aufgeklärt werden muss immer diejenige Person, die auch in die Therapie einwilligen muss:

Dies ist bei der Therapie von einsichtsfähigen Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen stets der/die Patient*in selbst. Bei der Therapie von nicht einsichtsfähigen Kindern und Jugendlichen oder nicht einsichtsfähigen Personen sind dies die jeweiligen Sorgeberechtigten (Gesundheitsfürsorge) oder gesetzlichen Vertreter*innen.

Bei der Therapie von nicht einsichtsfähigen Kindern und Jugendlichen sind diese zusätzlich zu den Sorgeberechtigten - in für sie verständlichen Worten - über wichtige Punkte aufzuklären (Ablauf der Psychotherapie, Häufigkeit der Termine, etc.).

Wann muss aufgeklärt werden?

Aufgeklärt werden muss grundsätzlich vor der Einholung der Einwilligung zur Durchführung der Psychotherapie. Das bedeutet vor Beginn der Therapie, wobei bereits das Erstgespräch als Therapiebeginn zu werten ist.

Sollten sich im Verlauf der Psychotherapie weitere Diagnosen, Änderungen, besondere Maßnahmen oder Ähnliches ergeben, ist dann zu dem Zeitpunkt jeweils ergänzend aufzuklären.

In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann dies bedeuten, dass bei gemeinsamem Sorgerecht und Anwesenheit nur eines Elternteils im Erstgespräch, die Aufklärung des jeweils anderen Elternteils anderweitig erfolgen muss, beispielsweise telefonisch oder per Video. Auch die Einwilligung des nicht erscheinenden Sorgeberechtigten ist vorher, beispielsweise postalisch, einzuholen. Hierzu können die

Unterlagen (z.B. Anamnesebogen und Einwilligungserklärung) den Sorgeberechtigten übermittelt und von dem einen Elternteil zur Sprechstunde mitgebracht werden.

Über was muss aufgeklärt werden?

Die Aufklärung muss stets umfassend erfolgen. Die Grundlagen der Aufklärung erläutern hierbei § 7 Abs. 2 und 5 der BO LPK RLP:

> ***§ 7 Abs. 2, 5 und 6 BO - Aufklärungspflicht und Einwilligung***
>
> *(2) Psychotherapeutinnen unterliegen gegenüber ihren Patientinnen einer Aufklärungspflicht über* ***sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände****, insbesondere über* ***Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken*** *der Maßnahme sowie ihre* ***Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten*** *im Hinblick auf die* ***Diagnose*** *oder die* ***Therapie****. 2Bei der Aufklärung ist auch auf* ***Alternativen*** *zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. 3Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der* ***Rahmenbedingungen der Behandlung****, z. B.* ***Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz, die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung sowie Patientenrechte und Beschwerdemöglichkeiten.***
>
> *(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen haben darüber hinaus ihre Patientinnen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.*
>
> *(6) 1Patientinnen sind Informationen über* ***Patientenrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten*** *schriftlich oder mittels Aushang in der Praxis durch die Psychotherapeutin zugänglich zu machen. 2Die Information erfolgt in transparenter und verständlicher Form.*

Hierbei ist zu beachten, dass die weitere und detaillierte Aufklärung über die Diagnose, die Indikation sowie den weiteren Behandlungsverlauf erst dann erfolgen kann, wenn die Indikation der Therapie feststeht.

Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Punkten orientieren:

- Was ist Psychotherapie, wann wird sie durchgeführt und wie wirkt sie?
- Wie läuft eine Psychotherapie in der Regel und eventuell im Einzelfall ab und was ist ihr Ziel?
- Wie oft wird die Therapie stattfinden und was haben Patient*innen in Bezug auf die Terminvergabe /-absage zu beachten?
- Gibt es Alternativen zu dem vorgeschlagenen Therapieverfahren?
- Welche Risiken bestehen bei Durchführung der Therapie, welche bei Nichtbehandlung oder Therapieabbruch?
- Welche Rechte haben Patient*innen?
- Ggf. wie läuft die Beantragung einer Psychotherapie ab, was gibt es zu beachten?
- Eigene Rahmenbedingungen wie Honorarfragen, Datenschutz, etc.

Beachten Sie: Aufklärung über Patientenrechte und Beschwerdemöglichkeiten

Patient*innen sind darüber aufzuklären, welche Rechte ihnen zustehen. Hierzu zählen vor allem das Recht auf Einsicht in die Patientenakte, aber auch die Möglichkeit der förmlichen Beschwerde bei eventuellen Verstößen gegen die Berufsordnung durch die/den Psychotherapeut*in.

Die Aufklärung über Patientenrechte und Beschwerdemöglichkeiten hat in geeigneter Form schriftlich oder als gut erkennbarer Praxisaushang (z.B. im Wartebereich) zu erfolgen.Wir empfehlen hierfür die Nutzung der anliegenden **Musteraushänge**.

Wie muss aufgeklärt werden?

Für die Aufklärung ist keine Form vorgeschrieben, daher ist diese grundsätzlich auch mündlich möglich.

Die mündliche Aufklärung muss stets für den/ die individuelle*n Patient*in verständlich formuliert werden. Wenn Sie ausschließlich mündlich aufklären, sollten Sie dies in Ihrer Dokumentation aufführen.

Sie können sich auch unterzeichnen lassen, dass Sie aufgeklärt haben oder eine vollständige schriftliche Aufklärung nutzen. Für die schriftliche Aufklärung können Sie einen Vordruck verwenden, dieser ist jedoch individuell angepasst zu besprechen.

Sollten Sie zur Aufklärung Unterlagen nutzen, sind den Patient*innen Abschriften auszuhändigen.

Es ist darauf zu achten, dass den Patient*innen keinerlei Versprechungen gemacht werden, beispielsweise im Hinblick auf einen etwaigen Behandlungserfolg.

Wir raten Ihnen, bei der Aufklärung mit einer Checkliste zu arbeiten. Soweit Sie sich an einer solchen für jede/n Patient*in orientieren, vergessen Sie zum einen wesentliche Punkte nicht und zum anderen können Sie in einem eventuellen Streitfall die Checkliste vorlegen mit dem Hinweis auf Ihr standisiertes Vorgehen.

Es ist mir wichtig, dass Sie sich in meiner Praxis wohlfühlen!



Unzufrieden?

Bitte machen Sie mich darauf aufmerksam, wenn Sie das Gefühl haben, dass bei Ihrer psychotherapeutischen Behandlung etwas nicht richtig läuft oder wenn Sie etwas irritiert.

[Foto: iStock/jacoblund]

Als Patient*in haben Sie ein Recht auf…

- Information und Aufklärung
- Selbstbestimmung
- Neutralität und Abstinenz in der Therapie
- Einsicht in die Behandlungsakten sowie eine erste kostenfreie Kopie der Unterlagen

Bei Problemen suchen Sie bitte das Gespräch mit mir.

Weitere Informationen über Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten finden Sie auf der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz:

https://www.lpk-rlp.de/patientinnen/ihre-rechte-als-patientin.html

…oder scannen Sie den QR-Code, um weitere Infos zu Patientenrechten auf der Homepage der LPK RLP zu erhalten!

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Es ist uns wichtig, dass Sie sich in unserer Praxis wohlfühlen!



Unzufrieden?

Bitte machen Sie uns darauf aufmerksam, wenn Sie das Gefühl haben, dass bei Ihrer psychotherapeutischen Behandlung etwas nicht richtig läuft oder wenn Sie etwas irritiert.

[Foto: iStock/jacoblund]

Als Patient*in haben Sie ein Recht auf…

- Information und Aufklärung
- Selbstbestimmung
- Neutralität und Abstinenz in der Therapie
- Einsicht in die Behandlungsakten sowie eine erste kostenfreie Kopie der Unterlagen

Bei Problemen suchen Sie bitte das Gespräch mit uns.

Weitere Informationen über Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten finden Sie auf der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz:

https://www.lpk-rlp.de/patientinnen/ihre-rechte-als-patientin.html

…oder scannen Sie den QR-Code, um weitere Infos zu Patientenrechten auf der Homepage der LPK RLP zu erhalten!

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz